

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

8. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung

zur Planfassung vom 18.10.2021

Projekt-Nr.: 3014.098

Auftraggeber:

Gemeinde Hettenshausen

Freisinger Straße 3

85304 Ilmmünster

Telefon: 08441 8073-0

Fax: 08441 8073-29

E-Mail: vg@ilmmuenster.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:

René Karnott, Dipl.-Ing., Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	3
2	Beschreibung des Änderungsbereichs	3
3	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
3.1	Belange der Landes- und Regionalplanung.....	5
3.2	Flächennutzungsplan	7
4	Ziele und Zwecke der Planung, künftige Darstellungen	8
5	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Planungsalternativen	9
6	Belange des Umwelt, Natur- und Artenschutz	9
6.1	Umweltschutz	9
6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	10
6.3	Artenschutz	10
7	Immissionsschutz	10
8	Weitere Belange	11
8.1	Denkmalschutz.....	11
8.2	Klimaschutz.....	11
8.3	Bodenschutz.....	12
8.4	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	12
9	Umsetzung und Auswirkungen der Planung	12

1 Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 "Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton" beschlossen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers, der Stowasser GmbH, soll durch den Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der Bauschuttrecyclinganlage, der Kieswaschanlage und der Transportbetonanlage im Bereich der bestehenden und planfestgestellten DK-0-Deponie, auf der im Außenbereich liegenden Flur-Nr. 1104, Gmkg. Hettenshausen, im Ortsteil Prambach geschaffen werden.

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hettenshausen als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen – Abgrabung / Kiesabbau und Bauschuttdeponie (teilweise verfüllt) dargestellt, so dass die gegenständliche 8. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

Daher hat der Gemeinderat ebenfalls in seiner Sitzung am 18.11.2019 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ziel ist hier die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 30 "Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton".

2 Beschreibung des Änderungsbereichs

Die Gemeinde Hettenshausen liegt im südlichen Bereich des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm, im Südosten der Region 10 Ingolstadt, ca. 3,5 km südlich des Mittelzentrums Pfaffenhofen.

Die Gemeinde ist über die Bundesstraße B13 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Die Kreisstadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist in 10 Minuten mit dem PKW erreichbar. Die Oberzentren Ingolstadt und München liegt ca. 40 Fahrminuten entfernt

Die Gemeinde Hettenshausen bildet zusammen mit der Gemeinde Ilmmünster die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster.

Der Ortsteil Prambach befindet sich im Osten von Hettenshausen. Er ist über die Kreisstraße PAF 6 im Westen an die Bundesstraße B 13, im Osten über die PAF 6/PAF 27 an Bundesautobahn A9 (Anschlussstelle Pfaffenhofen) an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Teil von Prambach, nordöstlich der Kreisstraße PAF 26 und des Prambacher Bächleins, welches parallel zur Kreisstraßen an deren Südwest-Seite verläuft.

Der Geltungsbereich umfasst weite Teile der Flur-Nr. 1104, Gmkg. Hettenshausen und hat eine Größe von ca. 4,27 ha.

Es umfasst die ehemalige Kiesgrube der Fa. Stowasser GmbH, welche nach Beendigung der Kiesgewinnung als Bauschuttdeponie (DK-0-Deponie) schrittweise

wiederverfüllt und rekultiviert wird. Zur Aufbereitung des angelieferten Bauschutts wird eine mobile Bauschuttrecyclinganlage betrieben, welche den Bauschutt bricht und separiert. Teile werden in die Deponie verbracht, andere werden z.B. für den Straßenbau wiedergenutzt. Für die Bauschuttrecyclinganlage liegt eine befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Aus der Zeit des aktiven Kies- und Sandabbaus resultiert eine Kieswaschanlage, deren Betrieb ebenfalls nicht dauerhaft genehmigt ist. Hier wird jedoch weiterhin aus nahegelegenen Abbaustätten der Fa. Stowasser GmbH (z.B. Kiesgrube westlich Winden, 1,5 km östlich der Waschanlage an der PAF6 gelegen) Kies gewaschen und verarbeitet.

Unmittelbar neben der Kieswaschanlage wird eine Transportbetonanlage betrieben, welche Synergien mit der Deponie, der Kieswaschung und dem Bauschuttrecycling hat, so u.a. das gebrauchte Wasser der Kieswaschanlage aus den Absetzteich nutzt. Diese Anlage ist unbefristet genehmigt und wird z.Z. von der Fa. Stowasser an einen Pächter vermietet. Die Fläche der Transportbetonanlage (Teilbereich T1 des Sondergebiets) ist daher nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Der Bereich wird aber gemäß §12 Abs. 4 BauGB außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes in den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einbezogen.

In den Randbereichen zu umliegenden Grundstücken sind Gehölze vorhanden, im östlichen Bereich wurden im Rahmen der Rekultivierung der Deponie, im Anschluss an die angrenzenden Waldflächen, Gehölze neu angepflanzt.

Das Gelände fällt deutlich von Ost nach West von ca. 490 m ü.NHN auf 450 m ü.NHN im Bereich der Kreisstraße hin ab. Durch den Kiesabbau und die laufenden Wiederverfüllung sind z.T. steile Böschungen entstanden, welche im Zuge der Rekultivierung zu einem durchgängig geneigten Gelände modelliert werden sollen.



Abb. 1: Luftbildübersicht¹, mit Kennzeichnung des Plangebiets (o.M.)

¹ 1 BayernAtlas, August 2021

Südlich und westlichen schließen sich vereinzelte Wohnnutzungen sowie ein Schützen-Vereinsheim im Außenbereich an.

3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Belange der Landes- und Regionalplanung

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern** nennt für den ländlichen Raum, in dem das Gemeindegebiet Hettenshausen liegt (LEP 2020, Strukturkarte Stand 01.03.2018), folgende zu beachtende Grundsätze:

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass:

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“* (LEP 2020, 2.2.5 G)

Zur Siedlungsstruktur gibt das Landesentwicklungskonzept neben dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ auch Grundsätze zum Flächensparen vor. Dem kommt die Gemeinde Hettenshausen insofern nach, als dass durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans keine neuen Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Der Planungsbereich wird bereits mit den im Sondergebiet zugelassenen Nutzungen genutzt, durch die dauerhafte Zulässigkeit wird eine neue Flächeninanspruchnahmen andernorts vermieden.

Gemäß LEP-Ziel Z 3.3 sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...).

Ausnahmen vom Anbindegebot sind zulässig, wenn (...) von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (...).

Gemäß der Begründung zum o.g. LEP-Ziel liegen die Voraussetzungen (...) insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre.

Aus landesplanerischer Sicht² liegt der Standort ohne Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit im Außenbereich. Das Vorhaben erfüllt daher nicht das Anbindungserfordernis und steht dem LEP-Ziel Z 3.3 zunächst entgegen. Laut der vorgelegten Vorhabensbeschreibung wird mit einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage angelieferter Bauschutt aufbereitet, gebrochen und sortiert. Im Anschluss wird der Bauschutt entweder in der Deponie gelagert oder für den Straßenbau wiedergenutzt. Es handelt es sich um eine Anlage, mit der Sekundärrohstoffe und Recyclingrohstoffe hergestellt

² Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.03.2021 - ROB-2-8314.24_01_PAF-5-2-2

werden und nicht nur um einen reinen Lager- und Sammelplatz von Bauschutt, mineralischen Abfällen etc. Daher ist aus Sicht der Landesplanung im vorliegenden Fall von einem produzierenden Gewerbebetrieb auszugehen. Darüber hinaus sind Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (...) von § 4 BImSchG erfasst.

Aus landesplanerischer Sicht ist das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand von der 6. Ausnahme vom LEP-Ziel 3.3 erfasst. (...)

Im **Regionalplan der Region Ingolstadt** wird Hettenshausen keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.

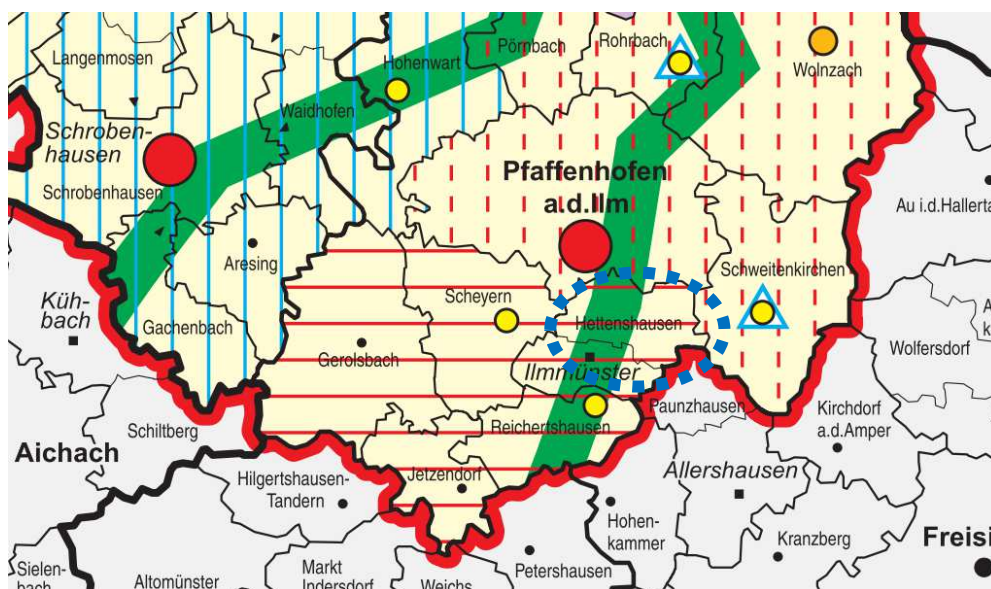


Abb. 2: Auszug aus der Karte 1 „Raumstruktur“³ des Regionalplans

Für das Gemeindegebiet Hettenshausen trifft der Regionalplan die Einstufung als „ländlichen Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume“ mit folgendem Grundsatz (A II 4 G):

- „Die eigenständige landschaftstypische Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ist zu erhalten und weiter zu entwickeln.“

Folgende Grundsätze und Ziele nennt der Regionalplan zum Punkt Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung (B III 1.1 bis 1.5):

- „Zum Erhalt der dynamischen Entwicklung der Region ist es von besonderer Bedeutung, ausreichend Flächen für eine gewerbliche und wohnbauliche Siedlungstätigkeit bereitzustellen.
- Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcen-schonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen.
- Vorrangig sollen die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete genutzt werden.
- Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit ihrer Größe, Struktur und Ausstattung in der Regel organisch erfolgen.

³ Regionalplan der Region Ingolstadt, i.d.F. vom 16.05.2013, ohne Maßstab

- *Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. (...)*
- *Es ist anzustreben, dass die gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung in einem angemessenen Verhältnis stehen. (...)*
- *Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.“*

sowie zum Punkt „Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“ (B IV 2.1 bis 2.4):

- *Die wirtschaftsnahe Infrastruktur soll erhalten und vor allem in den zentralen Orten und Entwicklungsachsen ausgebaut werden. Das Entwicklungspotenzial des Verdichtungsraumes Ingolstadt soll genutzt werden, um seine regionale und überregionale Bedeutung zu gewährleisten. Infrastrukturelle Mängel der Gewerbestandorte sollen vor allem in den Gebieten abgebaut werden, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.*
- *Auf dem Arbeitsmarkt der Region soll ein in Qualität und Quantität breites und modernes Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot angestrebt werden. Dabei soll ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ermöglicht werden.*
- *-Dem negativen Pendlersaldo gegenüber der Region München soll auch durch eine vermehrte gewerbliche Siedlungstätigkeit begegnet werden.“*

Das Planungsgebiet liegt in keinem ausgewiesenen Vorranggebiet.

Der Standort liegt vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hügellandschaften des Donau-Isar – Hügelland“. Daher kommen denen im RP 10 unter B I 8.4.4.1 (G) genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen:

- *Magerrasen und Gehölzstrukturen sollen erhalten werden.*
- *Strukturreiche Wälder sollen erhalten und durch Erhöhung des Laubwaldanteils entwickelt werden. Struktur- und artenreiche Waldsäume sollen aufgebaut werden.*

besonderer Belang zu. Sie werden durch den Erhalt der bereits bestehenden Gehölze in den Randbereichen umgesetzt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans steht somit in Einklang mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hettenshausen (genehmigt am 14.11.2006) stellt den planungsgegenständlichen Bereich im Wesentlichen als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen – Abgrabung / Kiesabbau und Bauschuttdeponie (teilweise verfüllt) dar.

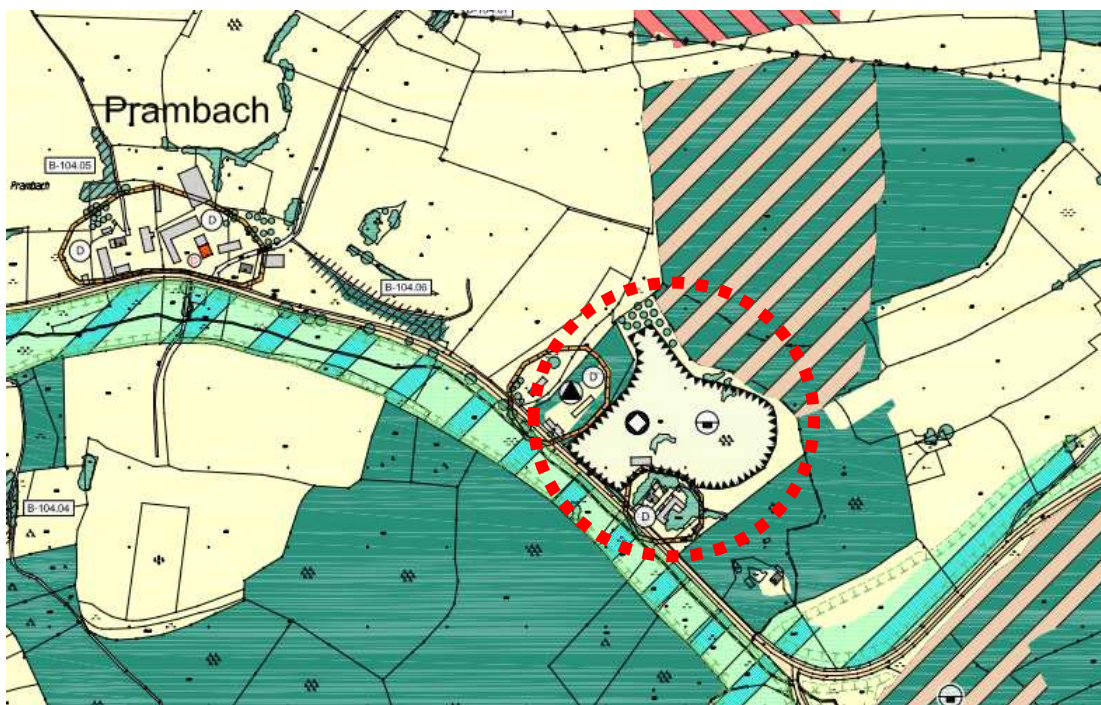


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan⁴

Die Zielsetzung der Gemeinde hinsichtlich der Art der Bodennutzung und die vorhandenen Nutzungen haben sich im Hinblick auf die gesamtgemeindliche Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans geändert.

Es werden hier nunmehr ein Sondergebiet „Bauschuttrecycling, DK 0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ mit Flächen zur Ortsrandeingrünung dargestellt.

4 Ziele und Zwecke der Planung, künftige Darstellungen

Die Gemeinde Hettenshausen möchte durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, verbunden mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Genehmigung der bereits langjährig am Standort etablierten Nutzungen der Bauschuttrecyclinganlage und Kieswaschanlage im Bereich der ehemaligen Kiesgrube schaffen.

Zum einen soll somit, für die noch laufende Verfüllung der genehmigten (planfestgestellten) Bauschuttdeponie, die Verarbeitung des Bauschutts vor Ort weiterhin ermöglicht werden, zum anderen soll die Kieswaschanlage ebenfalls dauerhaft am Standort dauerhaft bestehen bleiben, um Kies aus umliegenden Abbaustätten im Nahbereich ohne lange Transportwege verarbeiten zu können.

Daher wird für den Bereich der bestehenden Nutzungen (DK-0-Deponie, Bauschuttrecycling, Kieswaschanlage und Transportbeton) nunmehr im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie,

⁴ ohne Maßstab mit Kennzeichnung des Planbereichs

Kieswaschanlage und Transportbeton mit Ortsrandeingrünung (Erhalt bestehender Gehölze zu den benachbarten Wohngebäuden und zur Straße hin) dargestellt.

Geltungsbereich:	4,3 ha
Sondergebiet:	3,7 ha
Grünfläche zur Ortsrandeingrünung:	0,6 ha

5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Planungsalternativen

Durch die in § 1a Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingefügte Bodenschutzklausel soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden, die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll reduziert werden.

Zeitgleich will die Gemeinde jedoch auch einem langjährig etablierten Gewerbebetrieb benötigte Planungssicherheit vor Ort geben.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dient also dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung eines bereits bestehenden ortsansässigen Betriebs im Ortsteil Prambach zu schaffen.

Durch Sicherung am Standort wird ein Flächenverbrauch vermieden, welcher mit einer Umsiedelung der Nutzungen an neue Standorte einhergehen würde.

Planungsalternativen kommen aufgrund der Ausgangslage, dass der bestehende Gewerbebetrieb am Ort gesichert werden soll nicht in Betracht.

6 Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutz

6.1 Umweltschutz

Im Rahmen der im Umweltbericht dargestellten Umweltprüfung wird aufgezeigt, dass die Umsetzung der vorliegenden Planung den Verlust von intensiv genutzten Flächen zur Folge hat. Es werden keine Ziele und Maßnahmen im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) für das Planungsgebiet dargestellt. Schwerpunkt- oder Schutzgebiete werden ebenfalls nicht zugewiesen. Es sind keine bekannten Ökoka-
tasterflächen betroffen.

Die betroffenen Flächen haben insgesamt betrachtet eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Dem Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen kommt aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen eine besondere Bedeutung zu. Durch geeignete CEF-Maßnahmen, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen ausgearbeitet werden, kann der Verlust der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen und in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden.

Die Bebauung führt lediglich zu einem geringen Anstieg von versiegelten Flächen. Boden und Wasserhaushalt werden dadurch geringfügig beeinträchtigt. Die geplanten baulichen Anlagen führen zu keiner Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Rahmen des Bebauungsplans kann durch Festsetzungen der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden und durch konfliktvermeidende Maßnahmen sowie die Anlage geeigneter Ausgleichsflächen die Gesamtsituation von Natur und Landschaft erhalten bleiben.

6.3 Artenschutz

Aufgrund des Vorkommens einer Artenschutzkartierungs-Fläche (mit Artnachweis: Kreuzkröte) im Planungsgebiet wurde die untere Naturschutzbehörde (uNB) bereits frühzeitig hinzugezogen. Es sollte in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft werden, ob die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Kreuzkröte immer noch im Planungsgebiet vorkommt, bzw. einen geeigneten Lebensraum vorfindet (Abstimmung am 19.10.2020).

Nach einer ersten Ortsbegehung und Einschätzung der potenziellen Lebensräume konnte kein geeignetes Laichhabitat nachgewiesen werden. Vielmehr konnten bei dieser Begehung einige Zauneidechsen beobachtet werden.

Bei einer erneuten Abstimmung mit der uNB (am 27.04.2021) wurde die zu untersuchende Artengruppe deshalb auf Reptilien angepasst. Die Kartierungen wurden gem. der Arbeitshilfe „Zauneidechsen“ des LfU durchgeführt und sind bereits abgeschlossen. Es konnten juvenile, subadulte und adulte Zauneidechsen sowie Waldeidechsen nachgewiesen werden.

Im 4. Quartal 2021 wird nun eine saP inkl. erforderlicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen in Abstimmung mit der uNB ausgearbeitet. Bis zum nächsten Verfahrensschritt werden diese Maßnahmen im Bebauungsplan ergänzt, die saP den Unterlagen beigegeben.

7 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 27.09.2021 mit der Auftrags-Nr. 7263.2 / 2020 - FH angefertigt, um die Lärmimmissionen der relevanten Emittenten im schalltechnischen Einwirkungsbereich an den maßgeblichen Immissionsorten quantifizieren und beurteilen zu können, ob die Anforderungen des § 50 BImSchG für die benachbarte schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt

sind. Die schalltechnische Untersuchung liegt der Begründung des Bebauungsplans als Anlage bei.

Zur Beurteilung können die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm herangezogen werden. Die Definition der schützenswerten Bebauung richtet sich nach der Konkretisierung im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Bezüglich der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets sind die Beurteilungspegel gemäß TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten berechnet. Den Berechnungen zufolge, denen die Berücksichtigung einer Lärmschutzbebauung und einer Lärmschutzwand für einen Standort der Recyclinganlagen zugrunde liegt, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

8 Weitere Belange

8.1 Denkmalschutz

Baudenkmäler, Ensembles oder landschaftsbildprägende Denkmäler befinden sich nicht im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe.

Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler unmittelbar im Planungsgebiet. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

8.2 Klimaschutz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange des Klimaschutzes besonders zu beachten. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wurden folgende Aspekte beachtet:

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:

- Begrenzung der Versiegelung durch Nutzung bereits teilversiegelter, verdichteter und teilw. bebauter Flächen
- Rekultivierung der Deponieflächen und damit Schaffung von Freiflächen zur Retention von Niederschlagswasser und zur Regulierung der klimatischen Aufheizungseffekte

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken:

- Schaffung von Grünflächen, Erhalt von Gehölzstrukturen, damit CO₂-Bindung
- Recycling von Bauschutt zur Wiedernutzung „grauer Energie“

8.3 Bodenschutz

Nach derzeitiger Aktenlage sind keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollte im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

8.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die bestehende Zufahrt von der angrenzenden Kreisstraße PAF 6 aus verkehrlich erschlossen.

Es ist das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden.

9 Umsetzung und Auswirkungen der Planung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitgleiche Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 geschaffen. Mit dem Bebauungsplan wird dem ortsansässigen, familiengeführten Unternehmen Stowasser GmbH ermöglicht, den bestehenden Betriebsstandort mit Bauschuttrecycling und Kieswaschanlage dauerhaft zu betreiben.

Auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Genehmigungsgrundlage zur dauerhaften Genehmigung der genannten Nutzungen geschaffen.

Durch die Planung sind - zusammenfassend betrachtet - keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.